

Kaplanei nur dann eine persönliche, wenn dieselbe als solche durch die Stiftung auferlegt ist; andernfalls steht es dem Kaplan zu, die heiligen Messen und sonstigen gottesdienstlichen Handlungen durch Andere persolviren zu lassen. Die Inhaber von Kaplaneien in Cathedral- und Collegiatkirchen sind aber auch, abgesehen von einer ausdrücklichen Bestimmung der Stiftungsurkunde, zur persönlichen Vornahme ihrer Functionen durch die Bestimmungen des Concils von Orient (Sess. XXII, c. 4 De ref. und Sess. XXIV, c. 12 De ref.) gehalten, wenn stiftungsmäßig mit der betreffenden Kaplanei der Empfang der Priesterweihe verbunden ist, oder wenn der Kaplan verpflichtet ist, gottesdienstliche Handlungen vorzunehmen oder doch bei solchen anwesend zu sein (vgl. Henry, De residentia beneficiorum, Lovanii 1868, 228 sqq.). Die auf der Kaplanei lastenden heiligen Messen müssen, wenn die Stiftung keine anderweitigen Bestimmungen enthält, stets für den Fundator applicirt werden, und zwar in der Kirche und an dem Altare, welchen der Stifter bezeichnet hat. Der zur persönlichen Persolvirung einer täglichen Messe verpflichtete Kaplan kann jedoch, nach Entscheidungen der Congreg. Conc. vom 4. Juni 1689 und 17. Nov. 1695, im Krankheitsfalle die Celebration 14 Tage lang unterlassen ohne Verpflichtung, die ausfallenden heiligen Messen durch einen Andern persolviren zu lassen. Ebenso nimmt man allgemein an, daß der zur täglichen Application Verpflichtete bisweilen causa honestatis et debitae devotionis aussetzen dürfe. Wie oft Letzteres aber zulässig ist, darüber herrscht große Meinungsverschiedenheit (vgl. Henry I. c. 232 sqq.). — Ist stiftungsmäßig mit der Kaplanei auch die Verpflichtung zur Aushilfe in der Seelsorge verbunden, so muß der Kaplan selbstverständlich dieser Verpflichtung im ganzen Umfange der Stiftungsbestimmungen nachkommen. Außerdem ist der Bischof berechtigt, den geistlichen Kaplan als Beneficiaten (unter der Voraussetzung, daß derselbe Priester ist) zur Aushilfe in der Pfarrei, zu welcher das Beneficium gehört, heranzuziehen; nur darf durch solche Auslagen die Erfüllung der fundationsmäßigen Verpflichtungen nicht unmöglich gemacht werden (vgl. Phillips, Lehrbuch des R.-R. 350; Schulte, R.-R. II, 286. 287). Zur Residenz ist der geistliche Kaplan als Inhaber eines beneficium simplex nur gehalten, wenn eine Bestimmung des Stifters, ein Statut der betreffenden Kirche oder eine particulare Gewohnheit diese Verpflichtung statuiren (vgl. Henry I. c. 223 sqq.). Zum Breviergebet ist der geistliche Kaplan als Beneficiat, der Laienkaplan nur dann, wenn er eine höhere Weihe hat, verpflichtet; — dem geistlichen Kaplan liegt auch die Verwaltung des Kaplaneivermögens ob, während bei Laienkaplaneien, wo das Vermögen kein Kirchengut ist, in der Regel Patrone oder andere nach Maßgabe der Stiftungsbestimmungen die Verwaltung führen (vgl. Soglia I. c. 169 sqq.).

V. Amtsdauer des Kaplans. Der geistliche Kaplan ist regelmäßig, wie alle Beneficiaten, auf Lebenszeit bestellt; nur wenn die Stiftung ausdrücklich so bestimmt, ist der Kaplan ad nutum amovibilis. Die Laienkaplane sind im Gegentheil in der Regel absetzbar. Die Abberufung ist hier nur ausgeschlossen, wenn die Stiftung ausdrücklich die Inamovibilität statuirte, oder wenn die Verleihung thatsächlich auf Lebenszeit stattgefunden hat. (Vgl. außer den im Texte citirten Werken: Binterim, Denkwürdigkeiten der kath. Kirche I, 2, 83 ff.; Van Espen, Jus ecol. univ. P. 2, tit. 18, c. 4; Ferraris, Prompta biblioth. s. v. capellania und capellanus; Pyrrhus Corradus, Prax. benef. lib. I, c. 2; Bouix, De parochia 426 sq. 444 sq. 645 sq.; Le même, Traité des vicaires paroissiaux, in Anal. jur. Pontif. 1861, 838 ss.) [Hermes.]

#### Kapuze, s. Cucullus.

Kapuzinerorden (Ordo fratrum minorum S. Francisci Capucinarum) bildet neben den Observanten und Conventualen den dritten Hauptzweig des Franciscanerordens unter einem selbständigen General. I. Die erste Anregung zur Entstehung dieses großen, um die Kirche hochverdienten Ordens ging von dem Observanten-Ordenspriester P. Matthäus v. Passi (gest. 1552) aus. Nachdem nämlich 1517 die endgültige Trennung der Conventualen von den Observanten durch Papst Leo X. vollzogen war (s. d. A. Franciscanerorden), hätte man allerdings glauben sollen, daß weitere Reformbestrebungen als unnötig unterbleiben würden; allein für's Erste waren unter den Observanten selbst noch immer verschiedene Abstufungen der regulären Observanz vorhanden, und es wurde die Disciplin bei ihnen keineswegs überall gleichmäßig gehandhabt; sodann war der Reformgedanke zur damaligen Zeit so sehr in alle Kreise der Gesellschaft und daher auch zu den Mindern Brüdern gedrungen, daß es nicht von vornherein schon zu verurtheilen ist, wenn im J. 1525 P. Matthäus, der im Kloster zu Montefalco in Umbrien lebte und unter den Seinigen als eifriger Religiose und guter Prediger bekannt war, auch jetzt noch das Leben seiner Mitbrüder zu wenig streng fand und eine Verschärfung der Observanz wünschte. Er hatte zudem auf irgend einem Wege in Erfahrung gebracht, daß die damalige Ordenskleidung der des hl. Franciscus nicht entspreche, daß derselbe vielmehr eine lange, spitze und an den Habit angenäherte Kapuze getragen und den Bart wachsen lassen habe. Demnach nahm er diese Punkte in sein Reformprogramm auf. Er wußte sich ein Ordenskleid zu verschaffen, wie es nach seiner Ueberzeugung der scotische Patriarch getragen hatte, und da er mit seinen Plänen bei seinen Obern nicht durchbringen konnte, verließ er heimlich das Kloster, um nach Rom zu gehen. Nach verschiedenen Unfällen gelangte er wirklich vor Papst Clemens VII. Dieser nahm ihn sehr gütig auf und erlaubte ihm, in der